

CH_VB 20017445 vom 21. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20017445__td_

FR: CH_VB 20017445 du 21 juin 1989

IT: CH_VB 20017445 del 21 giugno 1989

Erwägungen

E. 21

juin 1989 Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit 53 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit 114 Stimmen #ST# 88.800 Interpellation Hänggi Massnahmen gegen die Inflation der Bodenpreise Hausse des prix des terrains Wortlaut der Interpellation vom 7. Oktober 1988 Die Bodenpreise in unserem Lande steigen in einem nie dage- wesenen Ausmass. Das noch verfügbare Land wird daher für die meisten Bürger unerschwinglich. Dabei hat die Schweiz, im Vergleich zu den anderen Industrieländern, schon heute die geringste Eigentumsquote. Sie beträgt gerade noch 30 Prozent. Die neueste Entwicklung auf dem Bodenmarkt wird diesen Prozentsatz in Kürze massiv reduzieren, was zwangsläufig zu sozialpolitischen Veränderungen führen wird. Ich bitte deshalb den Bundesrat um Stellungnahme zu den folgenden Fragen: 1. Welchen Stellenwert misst der Bundesrat heute der Eigentumsstreuung bei? 2. Welche Massnahmen drängen sich auf, um die Eigentumsförderung wirksam zu unterstützen? 3. Sind fiskalpolitische Eingriffe denkbar, um die BVG-Gelder vom Boden- und Liegenschaftsmarkt fernzuhalten? 4. Besteht nicht auch eine zusätzliche «Anheizung» durch die vorzeitige Rückzahlung von Bundesanleihen in der Höhe von etwa 1 Milliarde Franken? 5. Wo liegen die Stossrichtungen bei der Revision des Raumplanungsgesetzes, um der Verknappung des handelbaren Bodens Einhalt zu gebieten? Texte ofe l'interpellation du 7 octobre 1988 Les prix des terrains dans notre pays croissent à un rythme inconnu jusqu'ici. Le terrain encore disponible devient de ce fait inabordable pour la majorité des citoyens, ce qui explique qu'en comparaison avec les autres pays industrialisés, la Suisse compte aujourd'hui déjà la plus modeste proportion de propriétaires: cette dernière n'atteint que 30 pour cent à peine. L'évolution récente du marché foncier réduira massivement et à court terme ce pourcentage et entraînera nécessairement des mutations socio-politiques. Je prie dès lors le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. Quelle place accorde-t-il actuellement à la généralisation de l'accès à la propriété? 2. Quelles mesures d'accompagnement doit-on prendre pour promouvoir efficacement l'accès à la propriété? 3. Peut-on envisager des mesures fiscales en vue d'éloigner les capitaux de la LPP des marchés foncier et immobilier? 4. Le remboursement anticipé d'emprunts fédéraux pour un montant d'environ un milliard de francs ne risque-t-il pas de «jeter de l'huile sur le feu»? 5. Quelles sont les orientations dans la révision de la loi sur l'aménagement du territoire susceptibles de freiner la raréfaction des terrains négociables? Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 1989 Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 mai 1989 1. Der Bundesrat misst einer breiten Eigentumsstreuung hohe Bedeutung zu, und dies vorab aus zwei Gründen: Zum einen vermag Grundeigentum das Bedürfnis des einzelnen Menschen nach Individualsphäre und Sicherheit in zentralen Lebensbereichen zu befriedigen. Kaum ein anderes materielles Gut vermittelt diese

Lebensqualitäten so direkt wie Grundeigentum. Zum ändern ist die Eigentumsstreuung von Bedeutung für den Bestand der heute geltenden Eigentumsordnung als solcher. Dem Nichteigentümer müssen reale Chancen verbleiben, selber Grundeigentum zu erwerben. Wo der Zugang zum Grundeigentum nur noch wenigen offen steht, ist die Eigentumsgarantie selbst in Gefahr. Der Bundesrat hat diesen Zusammenhang bereits 1981, in seiner Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, betont (BB11981 III585,644). Der Bundesrat betrachtet die heutige Eigentumsquote von knapp 30 Prozent als Grenze, die längerfristig nicht unterschritten werden sollte.

2. Massnahmen der Eigentumsförderung stossen an zwei Grenzen: Angesichts der Unvermehrbarkeit des Bodens dürfen sie nicht zusätzlich preistreibend wirken, und sie dürfen sich nicht gegen die Raumplanung werden. Der Eigentumsförderung muss es mit anderen Worten vor allem darum gehen, die Stellung der natürlichen Personen am Bodenmarkt zu stärken und insbesondere ihre Erwerbchancen zu heben. Im ländlich-bäuerlichen Bereich wird man diesem Ziel mit dem neuen Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht einen Schritt näher kommen. Für den städtischen Bereich ist zunächst an die Mittel des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes zu erinnern. Im weiteren hat der Bundesrat das Justiz- und Polizeidepartement im August 1985 beauftragt, konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der privaten Eigentums- und Nutzungsrechte auszuarbeiten. Dabei ist vorgesehen, auch eigentumsbildende Instrumente des Privatrechts näher zu prüfen, wie beispielsweise ein Vorkaufsrecht des Mieters, eine Weiterentwicklung des Modells «Locacasa», eine Attraktivitätssteigerung der Baurechtsdienstbarkeit, eine Förderung des genossenschaftlichen Eigentümererwerbs. Derartige Massnahmen des Privatrechts bewirken zwar keine wirtschaftliche Eigentumsförderung; es darf aber erwartet werden, dass sie den Zugang zum Eigentum wenigstens in rechtlicher Hinsicht erleichtern.

3. Der Interpellant geht von der Annahme aus, die Anlage der Gelder der beruflichen Vorsorge in Grundstücke sei eine wesentliche Ursache für die Preisentwicklung auf dem Boden- und Liegenschaftsmarkt. Dieser Auffassung kann der Bundesrat nicht zustimmen. Eine wissenschaftlich einwandfreie Verifikation der Behauptung, die Inflation der Bodenpreise entsünde infolge der Anlagepolitik der Vorsorgeeinrichtungen, liegt nicht vor. Vielmehr bestehen Indizien für die Annahme, dass die Preisentwicklung auf dem Boden- und Mietmarkt im wesentlichen nicht als Folge der Anlage der Gelder der beruflichen Vorsorge, sondern mit der grösseren Nachfrage nach dem unvermehrten Wirtschaftsgut Boden bzw. den höheren Baukosten zu erklären ist. Zurzeit beschäftigt sich eine Forschungsgruppe im Rahmen des Nationalfondsprojekts 22 (Nutzung des Bodens in der Schweiz) mit der wissenschaftlichen Abklärung der Zusammenhänge zwischen der Anlage der Gelder der beruflichen Vorsorge auf dem Grundstücksmarkt und der diesbezüglichen Preisentwicklung. Zudem hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine interdépartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, sie sich vor allem auch mit der Anlagetätigkeit der institutionellen Anleger auf dem Bodenmarkt beschäftigt und dem Bundesrat allenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten wird. Die Frage, ob und allenfalls welche fiskalpolitischen Eingriffe die BVG-Gelder vom Boden- und Liegenschaftsmarkt fernhalten, stellt sich deshalb zurzeit nicht.

4. Der Bund hat den Verfassungsauftrag, den Fehlbetrag der Bilanz abzubauen. Er darf sich nicht über seine Finanzierungsbedürfnisse hinaus verschulden, um den Pensionskassen Anlagemöglichkeiten anzubieten. Die Nettorückzahlung von Schulden des Bundes belief sich im Jahre 1986 auf 692, 1987 auf 545 und 1988 auf 1953 Millionen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Kommission des Nationalrates) Sperrfrist zur Weiterveräusserung von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken Initiative parlementaire (Commission du Conseil national) Délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.221 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.06.1989 - 15:00 Date Data Seite 997-1004 Page Pagina Ref. No 20 017 445 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.